

nutzung der Gewässer das Nähere enthalten. Allein dabei wiederhole ich nochmals, daß dieser ganze Gegenstand abermals einen Beleg liefern dürfte, wie schwierig überhaupt die Handhabung unserer Gesetze sei.

Abg. *Rothe*: Das, was ich in Ansehung des den Müllern zustehenden Verbotungsrechts sagen wollte, hat sich durch das vom Herrn Referenten allegirte Generale von 1811 erledigt. Nur die Bemerkung habe ich mir noch erlauben wollen, daß die hohe Staatsregierung in demjenigen Landestheile wenigstens, dem ich angehöre, der Anlegung von Mühlen, da, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatteten, zu allen Zeiten Hindernisse nicht in den Weg gelegt, vielmehr die dazu nöthige Concession immer ertheilt hat. Aus diesem Grunde könnte ich daher dem von dem Herrn Abgeordneten *Pehold* gestellten Antrage nicht beitreten.

Abg. *Wieland*: Der geehrte Abg. *Todt* hat den Antrag der Deputation nicht für nützlich gehalten; ich halte aber denselben für sehr nützlich, und zwar deshalb, weil dem Publikum, insbesondere dem ländlichen, als dem größern und vorzüglich betheiligten der ganzen Staatseinwohnerschaft, die bestehenden Rechte und Pflichten größtentheils unbekannt sind, welche auf diesen Gegenstand sich beziehen. Ich habe mir überhaupt gedacht, daß eine solche Verordnung in der Form einer Instruction gegeben werden könnte. Ein ähnlicher Weg ist bereits eingeschlagen worden in einer andern Sache; wir haben eine Instruction für die Localgerichtspersonen in den Amtsortschaften, in dieser sind eine Masse von Gesetzen zusammen gestellt, und zum Zwecke des Gebrauchs für die Localgerichtspersonen bearbeitet worden. Ich glaube also, es könnte nur sachgemäß sein, auch in vorliegender Angelegenheit eine Verordnung in solcher Form, wie jene Instruction, zu erlassen. Bedenklich aber habe ich den Antrag der Deputation eben so wenig finden können, weil man von Seiten der Deputation nicht voraussetzen konnte, daß die hohe Staatsregierung Bestimmungen auslassen werde, welche als wesentlich zu betrachten sind, oder solche aufzunehmen, welche in der bestehenden Gesetzgebung keine Begründung haben.

Abg. *Pehold*: Soviel mir bekannt ist, wurden in früherer Zeit in Zwickau, als eben ein großer Wassermangel stattfand, diejenigen Hausbesitzer, die einzelne Mahlgänge an Häusern hatten, ersucht für die dasigen Einwohner zu mahlen; diese haben sich auch dazu entschlossen, jedoch dabei die Bedingung gestellt, daß man ihnen dieses Befugniß ferner erlauben möchte. Hatten also die dasigen Müller kein solches Verbotungsrecht, so würde die Kreisdirection zu Zwickau nicht nöthig gehabt haben, diese Leute erst dazu zu ermächtigen, die Erlaubniß, auch für ihre Mitbürger mahlen zu dürfen, zu ertheilen.

Stellvertretender Abg. *Oberländer*: Ich darf mir darauf wohl die Bemerkung erlauben, daß das zur Zeit noch bestehende Widerspruchsrecht der Schloßmühle zu Zwickau nicht auf allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen, sondern auf

besondern Privatrechtstiteln und rechtskräftigen Entscheidungen beruht.

Stellvertretender Abg. *Schäfer*: Ich wundere mich sehr, daß die Discussionen so ins Weite gehen, und von dem eigentlichen Factum, wovon es sich handelt, so entfernen; ich gehörte früher unter die Kategorie der Müller, kenne daher genau die sämtlichen Organe derselben. Vorliegende Petition spricht die Beschwerde aus über die zu wenige polizeiliche Aufsicht der Mühlen und Mahlen des Getreides, sowie den willkürlichen Abzug, den sich der Müller an dem zum Mahlen gebrachten Getreide erlaubt: dann über das Zusammenschütten der kleinen Posten, ungleichmäßig gutem mit geringem untereinander. Ich sage, die Mühlen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und die Werkstätte zu controliren, fände ich durchaus ungeeignet, der Müller könnte im Gegentheil ein Schutzmittel zu seiner Ehrlichkeit formiren, wenn es dem auch wirklich nicht so wäre. Da es sich hier um die Sicherstellung des zur Mühle Gebrachten ja nur handelt, so wäre es um so wünschenswerther, diesen Schein zu entfernen, der immer gern der Müllerei so nahe liegt, da hingegen der redliche Mann gewiß seine Leute dahin ermahnen wird, daß sie mit fremdem Eigenthum sorgfältig zu Werke gehen sollen. Aber gar öfters liegt der Grund darin, daß man den Lehrbuschen eine Probe in fremdem Eigenthum ablegen läßt; der einfachste Weg sei der, man halte sich ans Gewicht, wenn es zur Mühle gebracht, sei es gleichviel, der Müller nehme die Meße bezahlt, oder behielte in natura eine sächsische gestrichene Meße an sich: Nach diesem ist in Beisein des Ueberbringers dasselbe zu wiegen; es werde ein Waagezettel von dem Meister oder Knappen darüber mit Namenschrift ertheilt, desgl. wenn es von der Mühle kommt, wieder speciell das Gewicht des Mehles und Zubehör angegeben. Das Zusammenschütten kleiner Posten möchte wohl dem Müller auf einem nur richtig beurtheilten Wege erlaubt sein, indem es auch von einigem Nutzen für den Einbringer ist. Was aber von einer etwaigen Füllkleie gesagt wurde, dem muß ich ganz widersprechen, wie käme der dazu, der in die Mühle bringt, daß er den Lauf der Müller mit seinem Eigenthum ausfülle, so wie vielleicht auch den Sand von den Steinen nach einem Schärfer entferne, dieses ist Sache des Müllers. Uebrigens schließe ich mich gänzlich dem Deputationsgutachten an.

Abg. a. d. *Winkel*: Wenn die Klagen im Lande über die Bevortheilungen von Seiten der Müller so allgemein sind, wie wohl anzunehmen ist, so scheint das ein Beweis zu sein, daß entweder die gegenwärtig vorhandenen Gesetze nicht ausreichend sind, oder daß die Handhabung derselben sehr mangelhaft ist. Wenn nun hier in der Kammer ausgesprochen werden sollte, daß es nicht nöthig sei, in der Sache etwas zu thun, noch die bestehenden Vorschriften einzuschärfen, so würden die Müller soviel daraus entnehmen, als seien sie ermächtigt, nun ganz nach Willkühr zu handeln und ich bin überzeugt, daß sie, wenn sie davon hören werden, sich dies sehr gern zu Nutze machen werden. Ich könnte also meinerseits dem nicht beistimmen, daß